
REGLEMENT

I. Aufsichtsorgane

Art. 1

Aufsicht

Die Aufsicht der Aula obliegt der Volksschulkommission. Sie entscheidet über die Benützung, Belegung und Art der zugelassenen Veranstaltungen durch Dritte.

Art. 2

Pflege, Wartung

Die Pflege, Wartung und weitere Aufgaben obliegen dem Abwart oder den dazu bestimmten Personen.

Art. 3

Verantwortlichkeit

Bei der Benützung durch Schulen, Vereine und Gruppen übernimmt der/die betreffende Leiter/in die Verantwortung.

Art. 4

Bei Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

II. Benützung

Art. 5

Schulen

¹Während der Unterrichtszeit und zusätzlich am Mittwoch- und Freitagabend steht die Aula den einheimischen Schulen zur Verfügung.

²Wird die Aula für spezielle Schulanlässe benötigt, informiert die Volksschulkommission allfällige Dritte einen Monat im Voraus, dass die Aula nicht zur Verfügung steht.

Art. 6

Gemeinde

Beansprucht die Gemeinde die Aula für Gemeindegänge, informiert die Volksschulkommission allfällige Dritte so früh als möglich, dass die Aula nicht zur Verfügung steht.

Art. 7

Einheimische

¹Die Aula steht einheimischen Vereinen und Institutionen mit verantwortlicher Leitung als Übungslokal unentgeltlich zur Verfügung.

²Für spezielle Anlässe wird eine Miete erhoben:

1 Tag	Festbetrieb	Fr. 200.00
	Seminar/Versammlung	Fr. 100.00
½ Tag	Seminar/Versammlung	Fr. 50.00

³Miete der Küche:

1 Tag	Fr. 80.00 *)
½ Tag	Fr. 40.00 *)

*) Die Küche muss in sauberem Zustand hinterlassen werden. Bei Mehraufwendungen wird der Stundenlohn für den Abwart nachträglich in Rechnung gestellt. Für zerbrochenes Geschirr haftet der Mieter.

⁴Gesuche für die Benützung müssen mindestens 1 Monat im voraus (für grössere Anlässe zwei Monate im Voraus) schriftlich an die Volksschulkommission gerichtet werden.

Art. 8

Auswärtige

¹Auswärtige können die Aula zu folgenden Gebühren mieten:

½ Tag	Fr. 100.00
1 Tag	Fr. 200.00
2 Tage	Fr. 300.00
1 Woche	Fr. 500.00

²Miete der Küche gemäss Art. 7 Abs. 3

Art. 9

Schliessungszeiten

¹Die Aula muss bis spätestens um 22.30 Uhr verlassen werden.

²Bei speziellen Anlässen kann eine Ausnahme erteilt werden.

³Sofern die Leitung bei einem speziellen Anlass im Besitze eines Schlüssels ist, öffnet diese die Aula und schliesst sie nach der Benützung wieder.

III. Vorschriften

Art. 10

Ordnung

Die Aula inkl. Mobiliar und Geräte ist mit Sorgfalt zu behandeln und in Ordnung zu hinterlassen.

Art. 11

Schadenmeldung

Schäden sind unmittelbar dem Abwart zu melden. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursacher belangt.

Art. 12

Aufsichtsperson Die Benützung der Aula ohne verantwortliche Leiter (Lehrkräfte, Leiter/innen) ist untersagt.

Art. 13

Schuhwerk Das Betreten der Aula ist grundsätzlich nur in sauberem Schuhwerk gestattet.

Art. 14

Rauch-/Alkoholverbot ¹Das Rauchen sowie der Ausschank von Alkohol ist in der ganzen Schulanlage untersagt.

²Bei grösseren Anlässen kann eine Ausnahme erteilt werden.

Art. 15

Parkplätze Die Autos werden auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellt. Das Parkieren und unbefugte Befahren der gesamten Schulanlage mit Fahrzeugen ist verboten.

Art. 16

Benützungsberechtigung In der Regel entfällt die Benützungsberechtigung bei weniger als 12 Teilnehmenden.

Art. 17

Übergabe Bei einem speziellen Anlass übergibt der Abwart die Aula der verantwortlichen Leitung. Diese ist dafür besorgt, dass die Aula wieder in ursprünglichem Zustand dem Abwart übergeben wird.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

In-Kraft-Treten Das Reglement wurde in Anpassung an das neue Schulreglement vom 15. Dezember 1998 an der Sitzung des Gemeinderates Lenk vom 08. Dezember 1998 genehmigt. Es tritt mit Genehmigung des neuen Schulreglementes in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDERAT LENK

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Albert Sommer

sig. Ernst Rieder